

## Satzung des Niedersächsischen Landkreistages

Die Satzung unseres Verbandes ist nachfolgend in der am 6. März 2008 von der 68. Landkreisversammlung beschlossenen Fassung wiedergegeben, die nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten wird.

### Satzung des Niedersächsischen Landkreistages

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Niedersächsische Landkreistag ist die Vereinigung der niedersächsischen Landkreise sowie der Region Hannover. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Hannover.

(2) Für die Region Hannover gelten die für die Landkreise geltenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 2 Zweck

Der Niedersächsische Landkreistag hat die Aufgabe,

- a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten;
- b) die gemeinsamen Anliegen und Belange der Landkreise wahrzunehmen;
- c) die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie die Interessen der Landkreise berühren, zu beraten;
- d) den Meinungsaustausch mit und unter den Landkreisen zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken;
- e) Fragen der Organisation und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu behandeln;
- f) die Kenntnis ihrer Verwaltungseinrichtungen unter den Landkreisen zu fördern;
- g) die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

#### § 3 Verhältnis zum Deutschen Landkreistag

Der Niedersächsische Landkreistag ist Mitglied des Deutschen Landkreistages.

#### § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Landkreise im Lande Niedersachsen erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Zweckverbände von Landkreisen oder von Landkreisen und anderen kommunalen Körperschaften sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Vereinigungen erwerben die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(4) Der Austritt kann dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Erklärung wird erst für den Schluss des Rechnungsjahres wirksam und muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand zugehen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Landkreisversammlung. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand zu hören.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Niedersächsischen Landkreistages teil, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Bei der Auflösung eines Landkreises gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Niedersächsischen Landkreistages.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Niedersächsischen Landkreistages in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben zur Erfüllung der Zwecke des Niedersächsischen Landkreistages beizutragen. Insbesondere haben sie Kreistagsabgeordnete, Landrätinnen/Landräte und andere Verwaltungsangehörige in die Gremien des Niedersächsischen Landkreistages zu entsenden. Für die Landrätinnen/Landräte und anderen Verwaltungsangehörigen gehört diese Aufgabe zum Amtsinhalt ihres Hauptamtes; dies gilt nicht für die Vorsitzen-

de/den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Beitragsatz wird von der Landkreisversammlung festgelegt. Die Beiträge der Landkreise werden nach der amtlich festgestellten Einwohnerzahl vom 31.12. des vorletzten Jahres (vor dem jeweiligen Haushaltsjahr) erhoben. Die Beiträge sind zum 1.1. und 1.7. je zur Hälfte zu entrichten; ist der Beitrag von der Landkreisversammlung noch nicht vor dem 1.1. festgesetzt, ist zum 1.1. die Hälfte des Vorjahresbeitrages zu zahlen, dessen Verrechnung zum 1.7. erfolgt. Bei Grenzänderungen zwischen den Landkreisen wird die Veränderung der Einwohnerzahl vom nächsten Rechnungsjahr an berücksichtigt. Den Beitrag der Region Hannover kann der Vorstand abweichend festlegen. Die Beiträge der sonstigen Mitglieder (§ 4 Abs. 2) setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle wichtigen Druckstücke ihres Geschäftsbereichs, insbesondere Denkschriften, Verwaltungsberichte, Satzungen, Ordnungen und Dienstanweisungen in zwei Abzügen dem Deutschen Landkreistag und in einem weiteren Abzug dem Niedersächsischen Landkreistag kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Sie sind gehalten, den Niedersächsischen Landkreistag über Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Gesamtheit der Landkreise von allgemeiner Bedeutung sind.

#### § 6 Organe

Organe sind

- a) die Landkreisversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

#### § 7 Landkreisversammlung

(1) Die Landkreisversammlung wird aus je zwei stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Landkreise gebildet. Vertreterinnen/Vertreter sind die Landrätin/der Landrat und ein weiteres zu Beginn der Kommunalwahlperiode vom Kreistag zu bestimmendes Kreistagsmitglied. Im Fall der Verhinderung wird die Landrätin/der Landrat durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter

und das weitere Kreistagsmitglied durch dessen Vertreterin/Vertreter, die/der ebenfalls zu Beginn der Kommunalwahlperiode aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag bestimmt wird, vertreten. Bei Abstimmungen hat jede Vertreterin/jeder Vertreter eine Stimme.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 können je eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter entsenden.

(3) Die Landkreisversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Landkreisversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(4) Der Tag der Landkreisversammlung ist den Mitgliedern möglichst sechs Wochen vorher anzukündigen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt es beantragt oder die Landkreisversammlung es beschließt. Die Mitglieder werden vom Vorstand zur Landkreisversammlung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

### § 8 Aufgaben der Landkreisversammlung

Die Landkreisversammlung hat

- a) die Grundsätze für die Arbeit des Niedersächsischen Landkreistages festzulegen,
- b) die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen,
- c) auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für eine Amtszeit von sechs oder zwölf Jahren zu wählen,
- d) den Geschäftsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr und die jährliche Rechnung entgegenzunehmen sowie Entlastung zu erteilen,
- e) den Haushaltsplan und den Stellenplan festzustellen und den Beitrag festzusetzen,

f) über Satzungsänderungen zu beschließen,

g) über die Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages, die Verwendung seines Vermögens und die Regelung seiner Verbindlichkeiten zu beschließen,

h) über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenvorsitzende“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ zu beschließen.

### § 9 Durchführung der Landkreisversammlung

(1) Den Vorsitz in der Landkreisversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Die Landkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Landkreisversammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. § 42 Abs. 2 NLO gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens zehn anwesende, stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter die geheime Abstimmung verlangen. Es wird schriftlich und geheim gewählt, wenn eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter es beantragt.

(4) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen (§ 8 Buchst. f), den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 5) und die Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages (§ 8 Buchst. g) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind, und dass im Falle der Satzungsänderung und des Ausschlusses zwei Drittel und im Falle der Auflösung drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter zustimmen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Über die Beschlüsse der Landkreisversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Landrätinnen/Landräten sowie einem weiteren Kreistagsmitglied aus jedem ehemaligen Regierungsbezirk (Stand: 31.12.2004), die die Landkreisversammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter aus dem ehemaligen Regierungsbezirk wählt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist eine Landrätin/ein Landrat bzw. ein weiteres Kreistagsmitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Landkreisversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Sie müssen Landrätin/Landrat sein.

(3) Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Wahlen finden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode statt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus, so wählt die nächste Landkreisversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit

(5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Landrätin/des Landrats oder aus dem Kreistag. Diese Regelung gilt nicht bei Verlust des Amtes oder Mandates bei der Kreistagswahl bzw. bei der mit einer Kreistagswahl verbundenen Direktwahl. Insoweit gilt die Regelung des Abs. 3 Satz 4.

(6) Dem Vorstand gehört außerdem für die Dauer ihres/seines Dienstverhältnisses die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.

(7) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zur nächsten Landkreisversammlung.

(8) Der/dem Vorsitzenden, die/der dieses Amt mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt hat, kann nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Amt die Bezeichnung „Ehrenvorsitzende“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.

### § 11

(1) Der Vorstand vertritt den Niedersächsischen Landkreistag. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Landkreisversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen. Er bereitet die Landkreisversammlung vor und legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor. Er stellt die Dienstkräfte der Geschäftsstelle an; er kann die Einstellung der Schreibkräfte der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Landkreisversammlung aus. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet er die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Vorstand in seiner nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### § 13 Fachausschüsse

(1) Die Landkreisversammlung bestimmt die Fachausschüsse und die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie bestehen, wenn die Landkreisversammlung nichts anderes beschließt, aus zwei Landrätinnen/Landräten sowie einem weiteren Kreistagsmitglied aus jedem ehemaligen Regierungsbezirk. Für jedes Mitglied der Fachausschüsse ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter entsprechend Satz 2 zu wählen. Anstelle der Landrätinnen/Landräte sind auch allgemeine Vertreter als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder wählbar. Für die Wahl, das Erlöschen der Zugehörigkeit und die Ergänzungswahl gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie können auch Nichtmitglieder zu ihren Arbeiten heranziehen. Zu ihren Sitzungen lädt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden ein.

(2) Der Vorstand kann den Fachausschüssen Angelegenheiten zur Bearbeitung und Berichterstattung überweisen.

(3) § 9 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 14 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien die Geschäftsstelle und führt die

laufenden Geschäfte, soweit sich der Vorstand nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat. Sie/er übt die Aufsicht über die Dienstkräfte der Geschäftsstelle aus. Sie/er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/den der Vorstand bestellt.

### § 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landkreise.

(2) Die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Niedersächsischen Landkreistages sind jährlich mindestens einmal durch einen hierzu vom Vorstand bestimmten Landkreis zu überprüfen.

### § 16 Verpflichtungen der Mitglieder nach Auflösung des Vereins

Reichen im Falle der Auflösung des Niedersächsischen Landkreistages die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder, einschließlich der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen, Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Ansprüche – insbesondere der Versorgungsberechtigten – gegenüber dem Niedersächsischen Landkreistag befriedigt sind.